

## **Dienstanweisung über das Verhalten bei Annahmen von Geschenken**

Diese Dienstanweisung hat den Zweck, alle Mitarbeiter/innen der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Rechtslage betr. die Annahme von Geschenken zu informieren, um Korruption und Korruptionsversuchen vorzubeugen und Verhaltensregelungen zum Schutz aller Mitarbeiter/innen zu schaffen.

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Nach § 76 LBG, § 3 Abs. 2 TVöD dürfen Mitarbeiter/innen in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten bzw. des Arbeitgebers annehmen. Sofern Mitarbeitern/innen Belohnungen und/oder Geschenke in bezug auf ihr Amt oder auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten werden, haben diese es dem Bürgermeister auf dem Dienstweg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

### **§ 2 Grundsatz**

Unter Beachtung der in § 1 dargestellten Rechtslage ist die Annahme von Belohnungen, Vorteilen und/oder Geschenken jeglicher Art grundsätzlich verboten.  
Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung außerhalb des Dienstes erfolgen soll.

### **§ 3 Definitionen**

Unter Belohnungen und Geschenken sind alle Vorteile wirtschaftlicher oder immaterieller Art anzusehen, die vom Geber den Mitarbeitern/innen mittelbar oder unmittelbar zu gewendet werden. Hierzu gehören z. B.:

- Direkte Geldzahlungen
- Überlassen von Eintrittskarten (außer den Kommunen üblicherweise für dienstliche Zwecke überlassene Messe-Eintrittskarten)
- Einräumen von Nachlässen bei privaten Geschäften über das Geschäftsübliche hinaus
- Gewährung von Rabatten von einem städtischen Lieferanten, die nur deshalb gewährt werden, weil es sich um städtische Mitarbeiter/innen handelt.
- unangemessene Bewirtung
- Zuwendung von alkoholischen Geschenken.

Die Zuwendung erfolgt immer dann „in bezug auf das Amt“, wenn sich der Geber davon leiten lässt, dass die Mitarbeiter/innen ein bestimmtes Amt bekleiden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit einer bestimmten Amtshandlung erfolgt.

## **§ 4 Zustimmung zur Annahme von Geschenken**

Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn der Bürgermeister oder sein ständiger Vertreter zugestimmt hat. Generell genehmigt ist die Annahme eines Geschenkes :

- wenn es sich bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25,00 Euro handelt (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender).
- bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden,
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion des Beschäftigten ausrichtet,
- bei Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z. B. Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge), wenn der Rahmen des allgemeinen Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird,
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung von Dienstgeschäften erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit dem Wagen vom Bahnhof)
- wenn es sich um Geschenke handelt, die jeder Besucher bei einer Ausstellung oder Messe erhält, ohne dass dem Zuwender die Person des Empfängers bekannt ist
- alkoholische Zuwendungen, die einen Wert von 10,00 € nicht übersteigen

Die generelle Genehmigung gilt nicht für den Fall, dass mit der Zuwendung eine rechtswidrige Handlung erreicht werden soll.

Ferner ist die Annahme von Geld, unabhängig von der Höhe, nicht genehmigt und auch nicht genehmigungsfähig.

## **§ 5 Dienstbesprechung mit Vertretern anderer Behörden**

Die Regelung dieser Dienstanweisung gelten auch dann, wenn Vertreter anderer Behörden Zuwendungen anbieten.

Untersagt ist, Vertretern anderer Behörden Zuwendungen anzubieten, die über den in § 4 genannten Umfang hinausgehen.

## **§ 6 Folgen des Verstoßen gegen diese Dienstanweisung**

Eine Annahme von Belohnungen und/oder Geschenken ohne besondere oder generelle Zustimmung des Bürgermeisters ist bei Beamten ein Dienstvergehen, das nach der

Disziplinarordnung geahndet wird. Bei Angestellten und Arbeitern kann die Annahme ein Grund zur fristlosen Kündigung darstellen.

Sollte mit der Annahme von Geschenken der Verdacht einer strafbaren Handlung entstehen, wird der Bürgermeister diesen Sachverhalt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzeigen.

### **§ 7 Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung**

Die Mitarbeiter/innen haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sie diese Dienstanweisung erhalten haben. Die Bestätigung ist zur Personalakte zu nehmen.

Voerde, 31.10.2005  
Der Bürgermeister

gez. S p i t z e r